



AQAS

AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

GUTACHTEN

**BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE (ÖF-
FENTLICHER DIENST) DUAL**

Hochschule Mainz

Q

BESCHLUSS ZUR AKKREDITIERUNG DES STUDIENGANGS

„BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE (ÖFFENTLICHER DIENST) DUAL“ (B.SC.) AN DER HOCHSCHULE MAINZ

Auf der Basis des Berichts des Gutachters und der Beratungen der Ständigen Kommission in der 7. Sitzung vom 07.12.2020 spricht die Kommission folgende Entscheidung aus:

1. Der Studiengang „**Betriebswirtschaftslehre (Öffentlicher Dienst) dual**“ mit dem Abschluss „**Bachelor of Science**“ an der **Hochschule Mainz** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) ohne Auflagen akkreditiert. Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.
2. Die Akkreditierung wird analog zur Frist des dualen Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2025**.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Der mögliche Wechsel vom dualen in den nicht-dualen Studiengang, wenn das Beschäftigungsverhältnis aufgelöst wird, sollte deutlicher beschrieben werden.
2. Die Zugangsvoraussetzungen in der FPO BWL ÖD dual BSc in § 3 zu § 19 APO im Abs. 1 sollten anhand der im Gutachten beschriebenen Aspekte präzisiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.
3. Es könnte im Kooperationsvertrag der angestrebte Austausch zwischen Hochschule und Kooperationsinstitution auch formal abgesichert werden.
4. In den mit der Praxis verschränkten Modulen könnte exemplarisch die Einbindung der Kooperationsinstitution im Modulhandbuch beschrieben werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

GUTACHTEN ZUR AKKREDITIERUNG

DES STUDIENGANGS

**▪ „BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE (ÖFFENTLICHER DIENST) DUAL“ (B.SC.)
AN DER HOCHSCHULE MAINZ**

Begutachtung im schriftlichen Verfahren

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Stefan Müller

Helmut Schmidt Universität, Universität der Bundeswehr
Hamburg,
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Fächer-
gruppe Betriebswirtschaftslehre

Koordination:

Dr. Dorothee Groeger

Geschäftsstelle AQAS e.V., Köln

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

Der Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (Öffentlicher Dienst) dual“ wird als dualer Studiengang ausgewiesen, da ausgewählten Beschäftigten der Bundesbank bzw. in weiteren Ausbaustufen auch anderen Kooperationspartnern des öffentlichen Diensts parallel zur internen Laufbahnausbildung (insbesondere zum 3. Einstiegssamt (gehobener Dienst)) ein Studium im Bereich BWL angeboten werden soll. Bei diesem Studiengang handelt es sich nicht um einen dualen Studiengang im Sinne der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010), in der ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept vorausgesetzt wird, bei dem Theorie- und Praxisanteile an zwei Lernorten in einem angestimmten Curriculum integriert sind. Daher wurde die Handreichung bei der Akkreditierung nicht zu Grunde gelegt.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Hochschule Mainz zeigt wesentliche Änderungen des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ an, der um ein duales Angebot mit dem Titel „Betriebswirtschaftslehre (Öffentlicher Dienst) dual“ ergänzt werden soll. Das vorliegende Gutachten basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

Die Begutachtung bezieht sich auf Teile der Aspekte „Profil und Ziele“, „Qualität des Curriculums“ und „Studierbarkeit“. Für weitere Angaben zu diesen Aspekten und den Kriterien „Berufsfeldorientierung“, „Personelle und sächliche Ressourcen“ und „Qualitätssicherung“ wird auf das Gutachten zur Akkreditierung des Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) an der Hochschule Mainz vom 04./05.12.2017 verwiesen.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Allgemeine Informationen

Die Hochschule Mainz plant die Einführung eines dualen Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre (Öffentlicher Dienst) dual“ in Kooperation mit der Bundesbank bzw. mit anderen Kooperationspartnern des öffentlichen Dienstes in Ergänzung der bereits akkreditierten Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Betriebswirtschaftslehre dual“.

2. Profil und Ziele sowie Qualität des Curriculums

Die Qualifikationsziele und das Curriculum sind laut Hochschule im neuen Bachelorstudiengang identisch zu denen der bereits akkreditierten Studiengänge. Die Hochschule benennt als Ziel des Studiengangs, Studieninteressierte der Bundesbank wie auch anderen öffentlicher Arbeitgeber die Möglichkeit zu geben, parallel zur internen Laufbahnausbildung ein Studium der Betriebswirtschaftslehre aufzunehmen.

Die Hochschule plant zunächst eine Kooperation mit der Bundesbank; perspektivisch sollen in Zukunft weitere Institutionen des öffentlichen Dienstes für eine Zusammenarbeit gewonnen werden.

Die Studierenden belegen alle Module des inhaltlich unveränderten Vollzeitstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“. Die Laufbahnausbildung in den kooperierenden Institutionen findet während der vorlesungsfreien Zeit statt. Darüber hinaus erfolgt eine Verzahnung in den im Studienplan vorgesehenen Praxisprojekten („Praxismodul“) und der Bachelorarbeit, die im Ausbildungsunternehmen geleistet werden.

Als Zugangsvoraussetzung wird neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen der Hochschule Mainz für Bachelorstudiengänge ein Ausbildungsvertrag mit einem der kooperierenden Institutionen verlangt, was durch einen Kooperationsvertrag dokumentiert wird.

Bewertung

Die Einführung des dualen Studiengangs erscheint für diese Zielgruppe angemessen und ist fachlich überaus nachvollziehbar. Die Idee, in der öffentlichen Verwaltung gerade auch allgemeine betriebswirtschaftliche Kompetenzen noch stärker über qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verankern, ist sehr sinnvoll. Der Studiengangstitel und das Curriculum passen dabei auch – wie schon bei den etablierten Studiengängen – gut zusammen.

Die Änderungen zum Vollzeitstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ beschränken sich dabei lediglich auf formale Aspekte und sind transparent dargelegt. Änderungen bzw. Anpassungen am Curriculum und einzelnen Modulen (z. B. Praxismodul) ergeben sich dabei bis auf eine angestrebte thematische Nähe zum Arbeitsplatz bei den Wahl- und Praxismodulen nicht. Die Module sind, wie bereits im Beschluss zur Akkreditierung vom 04./05.12.2017 bestätigt, vollständig im Modulhandbuch dokumentiert.

Die Kooperation mit den Partnerinstitutionen wird vertraglich geregelt, es liegt ein inhaltlich sinnvoller Blankoentwurf eines derartigen Vertrags vor. Für die Studierenden könnte noch klarer formuliert werden, dass mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während des Studiums ein Wechsel in den „normalen“ Bachelorstudiengang vorgesehen ist (**Empfehlung 1**).

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der FPO BWL ÖD dual BSc in § 3 zu § 19 APO geregelt, allerdings in Teilen noch nicht sehr transparent. Absatz 1 sollte neu formuliert werden, da zum einen (perspektivisch) zum Studium auch Studienbewerber/innen, die das Auswahlverfahren nicht nur der Deutschen Bundesbank, sondern auch anderer Partnerinstitutionen erfolgreich durchlaufen haben, zugelassen werden sollen. Zum anderen sollte der Halbsatz „sowie Anwärter für den gehobenen Dienst“ klarer gefasst werden, da er missverständlich interpretiert werden kann. Gemeint ist wohl, dass das Auswahlverfahren für Anwärter/innen für den gehobenen Dienst durchlaufen wurde. Die Dokumentation der Voraussetzung sollte daher klarer gefasst werden (**Empfehlung 2**). Inhaltlich sind die Zugangsvoraussetzungen aber so gestaltet, dass die Studierenden die Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, gut erfüllen können.

3. Studierbarkeit

Der Studiengang wird in Vollzeit studiert, da die kooperierenden Institutionen im Rahmen des Kooperationsvertrages zusichern, dass die Auszubildenden für die Studienzeiten freigestellt werden. Die Ausbildungszeiten erfolgen in der vorlesungsfreien Zeit sowie in der 16-wöchigen Praxisphase, die auch bereits im akkreditierten Vollzeitstudiengang integriert ist. Diese kann nach Angaben der Hochschule aufgeteilt werden.

Der Workload pro CP wurde für diesen Studiengang von 30 auf 25 Stunden reduziert, da die Hochschule voraussetzt, dass durch die betriebliche Tätigkeit i. d. R. ein geringerer Vor- und Nachbereitungsaufwand besteht.

Die Module können gemäß Angaben der Hochschule auch flexibel vorgezogen werden, so lange die festgelegten Voraussetzungen beachtet werden.

Das Studium kann gemäß Kooperationsvertrag nur auf Wunsch des bzw. der Studierenden abgebrochen werden.

Die Hochschule plant regelmäßige Treffen mit ihren Kooperationspartnern, um die Qualitätssicherung im Studiengang zu gewährleisten.

Bewertung

Das Studienprogramm ist in seiner Konzeption gut studierbar und es wird den Ansprüchen des besonderen Profils „dual“ Rechnung getragen. Ein regelmäßiger Austausch mit den Kooperationsunternehmen ist vorgesehen – zur formalen Verankerung könnte dies noch in § 1 und § 2 des Kooperationsvertrags als Pflicht zur Durchführung einer mind. jährlich stattfindenden Austauschveranstaltung oder einer Einbindung in die Evaluation des Lehrangebots des Fachbereichs verbindlicher geregelt werden (**Empfehlung 3**).

Das Auswahlverfahren und die Unterstützung durch die Einbindung in die Praxis sollten sicherstellen, dass der im Studiengang ausgewiesene Workload von 25 Stunden pro CP plausibel ist. Sowohl ist davon auszugehen, dass überdurchschnittlich qualifizierte Studierende zu diesem Studiengang ausgewählt werden, was allerdings auch ggf. noch in FPO BWL ÖD dual BSc in § 3 zu § 19 APO im Abs. 1 festgehalten werden könnte (etwa „das [auch die Studierfähigkeit besonders beachtenden] Auswahlverfahren“). Zudem wirkt die enge Anbindung an die Praxis mit dortigen qualifizierten Gesprächspartner/inne/n die Chance auf eine deutlich schnellere Verinnerlichung des Lehrstoffs.

Die durch den besonderen Profilanpruch (dual) entstehenden Anforderungen gegenüber der Öffentlichkeit sind kommuniziert, könnten aber noch klarer gemacht werden. So könnte in den mit der Praxis verschränkten Modulen exemplarisch die Einbindung der Kooperationsinstitution im Modulhandbuch beschrieben werden (**Empfehlung 4**).

Der Status der Studierenden im Falle des Wegfalls der betrieblichen Komponente scheint insoweit geregelt, als dass an einen Wechsel in den regulären Studiengang gedacht ist; dies sollte aber noch klarer formuliert werden (siehe oben).

Insgesamt liegen alle studiengangsrelevanten Dokumente (Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Diploma Supplement) in korrekter Form vor und konnten in die Bewertung einbezogen werden.

4. Empfehlungen

1. Der mögliche Wechsel vom dualen in den regulären Studiengang, wenn das Beschäftigungsverhältnis aufgelöst wird, sollte deutlicher beschrieben werden.
2. Die Zugangsvoraussetzungen in der FPO BWL ÖD dual BSc in § 3 zu § 19 APO im Abs. 1 sollten anhand der oben beschriebenen Aspekte präzisiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.
3. Es könnte im Kooperationsvertrag der angestrebte Austausch zwischen Hochschule und Kooperationsinstitution auch formal abgesichert werden.
4. In den mit der Praxis verschränkten Modulen könnte exemplarisch die Einbindung der Kooperationsinstitution im Modulhandbuch beschrieben werden.

III. Beschlussempfehlung

Der Gutachter bestätigt, dass die vorliegenden Veränderungen am Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.Sc.) nicht qualitätsmindernd im Sinne von Absatz 3.6.3 der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) sind. Er empfiehlt der Ständigen Kommission von AQAS, die Akkreditierung des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre (Öffentlicher Dienst) dual“ ohne Auflagen.

